
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 20

Duisburg/Essen, den 03.02.2022

Seite 21

Nr. 8

**Ordnung zur Änderung der
Ordnung zur Umsetzung
der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie
an den Hochschulbereich gestellten Herausforderungen
(Corona-Epidemie-Hochschulverordnung - CEHVO)
an der Universität Duisburg-Essen
vom 01. Februar 2022**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.2021 (GV. NRW. S. 1210a) sowie der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbereich gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung - CEHVO) vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1246), zuletzt geändert durch Verordnung vom xxxx (GV. NRW. S. xxx), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung zur Umsetzung der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbereich gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung - CEHVO) vom 21.12.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 1223 / Nr. 192), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wortlaut „§ 2 Zugangsvoraussetzungen“ wird der Wortlaut „§ 2a Regelstudienzeit“ eingefügt.
 - b) Nach dem Wortlaut „§ 14 Nachteilsausgleich, Studierende in besonderen Situationen“ wird der Wortlaut „§ 14a Zeugnis und Diploma Supplement“ eingefügt.
 - c) In § 15 wird das Wort „Prüfungsakten“ ersetzt durch das Wort „Prüfungsarbeiten“.
 - d) Nach dem Wortlaut „§ 15 Einsicht in die Prüfungsarbeiten“ wird der Wortlaut „§ 15a Führung der Prüfungsakten“ eingefügt.
2. Nach § 2 wird ein neuer Paragraph 2a mit dem folgenden Wortlaut eingefügt:

**„§ 2a
Regelstudienzeit**

Die generelle Regelstudienzeit nach Maßgabe der fachspezifischen Prüfungsordnungen bleibt unberührt. Die individualisierte Regelstudienzeit verlängert sich für Studierende, die im Wintersemester 2021/2022 an der UDE eingeschrieben sind oder als Zweithörerin oder als Zweithörer nach § 52 Abs. 2 HG zugelassen sind, um jeweils ein Semester. Dies gilt auch für im Wintersemester 2021/2022 beurlaubte Studierende.“

3. Nach § 14 wird ein neuer Paragraph 14a mit dem folgenden Wortlaut eingefügt:

**„§ 14a
Zeugnis und Diploma Supplement**

Für Studierende, die im Wintersemester 2021/2022 an der UDE eingeschrieben sind, wird zusätzlich zu den Angaben nach § 29 Abs. 1 Bachelor-RPO im Zeugnis auch die individualisierte Regelstudienzeit ausgewiesen.“

4. Nach § 15 wird ein neuer Paragraph 15a mit dem folgenden Wortlaut eingefügt:

**„§ 15a
Führung der Prüfungsakten**

Für Studierende, die im Wintersemester 2021/2022 an der UDE eingeschrieben sind, wird zusätzlich zu den Angaben nach § 33 Abs. 1 Bachelor-RPO in den Prüfungsakten auch die individualisierte Regelstudienzeit ausgewiesen.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 28.01.2022.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 01. Februar 2022

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen